



Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz

Vorsorgereglement

gültig ab 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Begriffe

3–4

1.	Name und Zweck	5	6.	Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	16
Art. 1	Name	5	Art. 36	Frühpensionierungskonto	16
Art. 2	Zweck	5	Art. 37	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	16
Art. 3	Stellung zum BVG	5	Art. 38	Frühpensionierungskonto eines Versicherten	17
2.	Versicherungspflicht	5	Art. 39	Frühpensionierungskonto eines Invalidenrentners	17
Art. 4	Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	5	Art. 40	Zinssatz für das Frühpensionierungskonto	17
Art. 5	Beginn des Versicherungsschutzes	5	Art. 41	Verwendung des Frühpensionierungskontos	17
Art. 6	Ende des Versicherungsschutzes	6	7.	Austritt	17
Art. 7	Gesundheitsprüfung	6	Art. 42	Voraussetzung	17
Art. 8	Unbezahlter Urlaub	6	Art. 43	Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 9	Weiterführung des Versicherungsschutzes	7	Art. 44	Verwendung der Austrittsleistung	18
3.	Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	7	8.	Koordination der Leistungen und Vorleistungen	18
Art. 10	Jahreslohn	7	Art. 45	Koordination der Leistungen	18
Art. 11	Koordinationsabzug	7	Art. 46	Sicherung der Leistungen und Vorleistungen	19
Art. 12	Versicherter Lohn	7	9.	Auszahlungsbestimmungen	20
Art. 13	Berechnung des massgebenden Alters	8	Art. 47	Auszahlungsbestimmungen	20
Art. 14	Pensionierungsalter	8	10.	Anpassung der laufenden Renten	20
4.	Finanzierung des Sparkontos	8	Art. 48	Anpassung der laufenden Renten	20
Art. 15	Beitragspflicht	8	11.	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	20
Art. 16	Beitragsbefreiung	9	Art. 49	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	20
Art. 17	Höhe der Beiträge	9	Art. 50	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	21
Art. 18	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse	9	12.	Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation	22
Art. 19	Freiwilliger Einkauf / Rückzahlungen von Vorbezügen	9	Art. 51	Massnahmen bei Unterdeckung	22
Art. 20	Sparkonto eines Versicherten	10	Art. 52	Rückstellungen	22
Art. 21	Sparkonto eines Invalidenrentners	10	Art. 53	Teilliquidation	22
Art. 22	Zinssatz für das Sparkonto	10	13.	Informations- und Meldepflichten	22
5.	Leistungen	10	Art. 54	Informationspflicht der Pensionskasse	22
Art. 23	Übersicht über die Leistungen	10	Art. 55	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	23
5.1	Altersleistungen	11	14.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 24	Altersrente	11	Art. 56	Übergangsbestimmungen	23
Art. 25	Alterskapital	11	Art. 57	Anwendung und Änderung des Reglements	23
Art. 26	AHV-Ersatzrente	12	Art. 58	Streitigkeiten	23
Art. 27	Teilpensionierung	12	Art. 59	In-Kraft-Treten	23
Art. 28	Pensionierten-Kinderrente	12			
5.2	Leistungen im Invaliditätsfall	13			
Art. 29	Invalidenrente	13			
Art. 30	Invaliden-Kinderrente	13			
5.3	Leistungen im Todesfall	13			
Art. 31	Ehegattenrente	13			
Art. 32	Lebenspartnerrente	14			
Art. 33	Rente für geschiedene Ehegatten	15			
Art. 34	Waisenrente	15			
Art. 35	Todesfallkapital	15			

Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Auffangeinrichtung	Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine nationale Vorsorgeeinrichtung. Im Auftrag des Bundes fungiert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der 2. Säule
(ordentliches) AHV-Rentenalter	Das ordentliche AHV-Rentenalter wird für Frauen mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag bzw. für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen
Arbeitgeber	Siemens Schweiz AG sowie andere Arbeitgeber, die sich mittels eines Anschlussvertrags der Pensionskasse angeschlossen haben
Arbeitnehmer	Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Deckungsgrad	Gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent (gesetzlich) die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung mit Vermögenswerten gedeckt sind. Bei einem Deckungsgrad von über 100 % übersteigen die vorhandenen Vermögenswerte die Verpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100 % (Unterdeckung) sind die aktuellen und die zukünftigen Verpflichtungen nicht mehr voll durch Vermögenswerte gedeckt
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
Freizügigkeitsleistung	Guthaben gemäss FZG, welches jeder Versicherte bei seiner Pensionskasse ansammelt, sofern er Sparbeiträge entrichtet
Frühpensionierungskonto	Das Frühpensionierungskonto dient zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Invalidentrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Mindestzins gemäss BVG	Unter dem Mindestzins gemäss BVG versteht man den vom Bundesrat festgelegten Zinssatz für die Mindestverzinsung der Guthaben in den Vorsorgeeinrichtungen. Dieser Mindestzinssatz gemäss BVG wird durch Art. 15 BVG gefordert und durch Art. 12 BVV 2 festgelegt
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
Pensionskasse	Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz
Projektionszinssatz	Mit diesem Zinssatz wird das vorhandene Sparguthaben mit den Sparbeiträgen auf das (ordentliche) Pensionierungsalter hochgerechnet. Die Höhe dieses Zinssatzes wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt
(ordentliches) Pensionierungsalter	Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht

Rentner	Alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Sparbeitrag	reglementarischer Sparbeitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten auf dem Sparkonto, welches sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge zusammensetzt
Sparguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten auf dem Sparkonto, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten auf dem Sparkonto, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt
Sparkonto	Konto für das Sparguthaben des Versicherten
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
Tabelle «Grenzwerte»	Diese Tabelle mit Beträgen und Werten, welche der Stiftungsrat jährlich überprüft, wird auf der Website der Pensionskasse aufgeschaltet
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiv) Versicherter	in der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
Vorsorgeverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten während seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Siemens Schweiz AG und der mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

Art. 3 Stellung zum BVG

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.

² Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist ausgeschlossen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.

- mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiter-versichert werden;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert, und weder in einem Land der Europäischen Union, noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen, und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

⁴ Arbeitnehmer, die bereits in der Pensionskasse versichert sind, können sich nicht für den Lohn versichern lassen, welchen sie von einem anderen, nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber erhalten.

⁵ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

2. Versicherungspflicht

Art. 4 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer

- sofern sie beim Arbeitgeber, hochgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %, nicht wenigstens einen Mindestjahreslohn gemäss Art. 7 BVG erzielen (vgl. Tabelle «Grenzwerte») oder bei denen der aufgrund des Teilpensums ausbezahlte Jahreslohn tiefer ist als 2/3 des Mindestjahreslohns gemäss Art. 7 BVG;
- die das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur die Mindestleistungen nach BVG. Im Fall einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustands macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleiben Abs. 5 und Art. 12 Abs. 4.

² Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der ausbezahlte Jahreslohn tiefer ist als 2/3 des Mindestjahreslohns gemäss Art. 7 BVG.

³ Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch Art. 42 bis Art. 44 geregelt.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

⁵ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Versicherte auf Antrag als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben. Es gelten die folgenden Vorgaben:

- Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr verändert werden.
- Der Versicherte hat neben seinen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen.
- Die externe Versicherung endet, wenn der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber tätig wird und dort der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Die externe Versicherung endet jedoch spätestens zwei Jahre nach Beginn der externen Versicherung.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt ein Eintrittsformular mit Fragen zur Gesundheit. In Abhängigkeit der Angaben des Versicherten zu seiner Gesundheit auf dem Eintrittsformular kann die Pensionskasse eine detaillierte schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand (= detaillierte Prüfung des Gesundheitszustands) verlangen. Dem Versicherten wird in diesem Fall der Gesundheitsfragebogen zugestellt. Der Versicherte hat im Gesundheitsfragebogen ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

² Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 3 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes, schriftlich mitgeteilt.

³ Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit die Mindestleistungen gemäss BVG (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer der Tod oder die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens ein, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.

² Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten verfügt der Versicherte zusätzlich über die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- a) Der Versicherte führt die Versicherung im bisherigen Umfang für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiter;
- b) der Versicherte führt die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität weiter.

³ Die entsprechende Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Pensionskasse eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weiter geführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes

¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, dass der Versicherungsschutz höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Der Versicherte hat die Vereinbarung der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.

² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterführung des Versicherungsschutzes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 27 oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen

⁴ Zur Einhaltung der Mindestleistungen gemäss BVG werden bis zum oberen Grenzbetrag gemäss Art. 9 Abs. 1 BVG sämtliche AHV-pflichtigen Lohnbestandteile versichert, die regelmässig anfallen. Diese sind der Pensionskasse zu melden.

⁵ Für Arbeitnehmer im Stundenlohn gilt als Jahreslohn der Jahreslohn des Vorjahrs bzw. erstmals bei Aufnahme der mutmassliche AHV-pflichtige Lohn. Für diese Arbeitnehmer werden zu Beginn des neuen Kalenderjahrs bereits vereinbarte Änderungen des Jahreslohns berücksichtigt. Der zu Jahresbeginn festgelegte Jahreslohn wird in der Regel unterjährig nicht angepasst.

⁶ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

⁷ In den Anschlussvereinbarungen für angeschlossene Arbeitgeber kann von der Definition des Jahreslohns abgewichen werden.

3. Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 10 Jahreslohn

¹ Als Jahreslohn gilt der durch den Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn (= Jahresgrundgehalt und Jahreszielbonus) bei der Aufnahme in die Pensionskasse oder jeweils am 1. Januar. Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden in der Pensionskasse entsprechend berücksichtigt.

² Der gemeldete Jahreslohn besteht aus Jahresgrundgehalt und Jahreszielbonus. Zusätzlich umfasst der gemeldete Jahreslohn auch Entgelt für bereits zu Beginn des Kalenderjahrs mit dem Versicherten vereinbarte aussergewöhnliche Arbeitspensen (z.B. Schichtarbeit).

³ Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich alle übrigen Lohnbestandteile, Lohnnebenleistungen (z.B. Benefitspauschale) und Pauschalen, insbesondere

- a) vertraglich nicht zugesicherte nur unregelmässig ausgerichtete Zahlungen/Sonderprämien, und
- b) Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen (z.B. Pikett, Sonntags-/Nachtarbeit),
- c) andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnbestandteile (z.B. Dienstaltersgeschenke, Auszahlung Mehrarbeitsstunden).

Art. 11 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 40 % des Jahreslohns, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Tabelle «Grenzwerte»).

² Bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs, sofern er zum Tragen kommt, entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

⁴ Ein angeschlossener Arbeitgeber kann im Anschlussvertrag eine abweichende Definition des Koordinationsabzugs definieren.

Art. 12 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen. Der versicherte Lohn darf jedoch das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen.

² Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns fest (vgl. Tabelle «Grenzwerte»). Das Minimum des versicherten Lohns entspricht dem minimalen koordinierten BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG und das Maximum dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

³ Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Lohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

⁴ Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub andauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.

⁵ Bei rückwirkender Änderung des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

⁶ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 14 Pensionierungsalter

¹ Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter zumindest in einem Teilpensum im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen für längstens fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden bis zur effektiven Pensionierung weiterhin Sparbeiträge erhoben.

4. Finanzierung des Sparkontos

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet:

- a) am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal der Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
- b) zu Beginn desjenigen Monats, in dem bei einem Vorsorgefall die erste Rentenzahlung ausgerichtet wird;
- c) spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 14 Abs. 3 – in dem der 70. Geburtstag erreicht wird.

² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

³ Bei einem Eintritt in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.

⁴ Bei einem Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.

⁵ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.

⁶ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 16 Beitragsbefreiung

¹ Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens

- a) 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel;
- b) 50 % entspricht die Beitragsbefreiung der Hälfte;
- c) 60 % entspricht die Beitragsbefreiung drei Viertel;
- d) 70 % wird volle Beitragsbefreiung gewährt.

³ Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufung des Sparkontos gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen der Beitragsvariante Standard (vgl. Anhang A 1) auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 17 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 1 ersichtlich.

² Die Versicherten können die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Lohn erhoben werden, jährlich neu bestimmen. Die Wahl zwischen den Beitragsvarianten Standard, Standard Plus und Standard Surplus hat beim Eintritt oder jeweils bis am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahrs zu erfolgen und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

³ Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard. Für die Versicherten, welche vom Wahlrecht Gebrauch machen, gilt jeweils die letzte gewählte Beitragsvariante.

⁴ Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 51).

Art. 18 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse

¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Sparkonto dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 19 Freiwilliger Einkauf / Rückzahlungen von Vorbezügen

¹ Sobald der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können in der Pensionskasse Einkäufe des Arbeitgebers und/oder des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgen.

² Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

³ Die Einkäufe werden auf dem Sparkonto dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

⁴ Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto entspricht am 31.12. dem zu diesem Zeitpunkt maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des am 31.12. versicherten Lohns. Die Einheiten sind in Anhang A 2 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto die definierten maximalen Einkaufssummen gemäss Anhang A 5, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.

⁵ Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder dem Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Sparkonto das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrags nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.

⁸ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Sparguthaben angerechnet. Sind diese Angaben nicht vorhanden, wird die ausgerichtete Altersrente mit dem Umwandlungssatz kapitalisiert, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte. Der so berechnete Wert wird an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet.

Art. 20 Sparkonto eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.

² Das Sparguthaben auf dem Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- den auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen auf dem Sparkonto getätigten Einkäufen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- dem infolge Ehescheidung erhaltenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 49);

• den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 21 Sparkonto eines Invalidenrentners

¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen samt Zinsen. Die Sparbeiträge werden dabei gemäss der Beitragsvariante Standard auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkonto wie für einen aktiv Versicherten weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Sparkonto

¹ Am Ende eines Kalenderjahres werden dem Sparkonto:

- a) der Zins auf dem Sparkonto basierend auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahrs und
- b) die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.

Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem Sparkonto am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt des Austritts gutgeschrieben.

² Der Stiftungsrat legt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos für das folgende Kalenderjahr fest.

5. Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente
- Alterskapital
- AHV-Ersatzrente

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Rente für den eingetragenen Partner
- Lebenspartnerrente
- Rente für geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

³ Der Stiftungsrat kann weitere Leistungen, wie namentlich die Übernahme der Kosten für die Überwachung, das Reporting und die Wiedereingliederung arbeitsunfähiger Versicherter beschliessen, wenn dies dem Zweck dient, wesentlich höhere versicherungstechnische Kosten abzuwenden.

5.1 Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 42 bis 44 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

³ Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 3; vorbehalten ist Art. 49. Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.

⁵ Beträgt die jährliche Altersrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Guthabens auf dem Sparkonto gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 3. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG. Kam es vor Eintritt des reglementarischen Rentenalters zu einem Vorsorgeausgleich (Art. 124a ZGB), wird das für die Berechnung der Altersleistungen massgebende Sparguthaben entsprechend gekürzt.

⁷ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner gestorben ist.

⁸ Auf Wunsch kann der Versicherte bei seiner Pensionierung die Höhe der Anwartschaft auf Ehegattenrente erhöhen. Die Kürzung der Altersrente wird individuell nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Pensionierung festgelegt. Die Kürzung der Altersrente wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt bzw. eine Scheidung erfolgt. Die Anzeigefrist für die Erhöhung der Anwartschaft beträgt drei Monate vor der ersten Rentenzahlung und die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

⁹ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Sparkonto und die weiterhin beidseitig geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.

¹⁰ Wird der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus erwerbsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Pensionierung. Dauert das Anstellungsverhältnis insgesamt länger als 90 Tage, erfolgt die Pensionierung nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

¹¹ Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen als Rentenbezüger.

Art. 25 Alterskapital

¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % seines Sparguthabens auf dem Sparkonto verlangen.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar.

³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten sowie dem Ehegatten mitunterzeichnet und nicht älter als drei Monate ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

⁴ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

⁵ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 4 das Alterskapital beziehen.

Art. 26 AHV-Ersatzrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters eine AHV-Ersatzrente beziehen.

² Der Versicherte kann die Höhe der AHV-Ersatzrente frei bestimmen, sie darf pro Monat jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

³ Eine laufende AHV-Ersatzrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.

⁴ Wird eine AHV-Ersatzrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben auf dem Sparkonto um den Kapitalwert der AHV-Ersatzrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 4.

⁵ Stirbt der Bezüger der AHV-Ersatzrente vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, endet der Anspruch auf die AHV-Ersatzrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Die nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten werden den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35 als Todesfallkapital ausgerichtet.

Art. 27 Teilpensionierung

¹ Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag, aber vor dem ordentlichen Pensionierungsalter, teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % eines vollen Pensums beträgt. Sofern keine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen wird, ist auch eine Reduktion um mindestens 20 % eines vollen Pensums zulässig.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte; der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten können die Vorsorgeleistungen höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.

³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 24 bis Art. 26 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

⁴ Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Art. 9 aus.

⁵ Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Lohnerhöhungen nicht mehr berücksichtigt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 12 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.

⁶ Der Teil «Sparguthaben eines Invalidenrentners» kann nicht bezogen werden.

Art. 28 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss den BVG-Mindestleistungen und der Pensionierten-Kinderrente gemäss den BVG-Mindestleistungen. In diesem Fall wird ab dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.

² Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Beträgt die jährliche Pensionierten-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 29 Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Ein Invaliditätsgrad von mindestens

- a) 40 % gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente;
- b) 50 % gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{2}$ -Invalidenrente;
- c) 60 % gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente;
- d) 70 % gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 6 abgelöst.

⁵ Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

⁶ Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁷ Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.

⁴ Beträgt die jährliche Invaliden-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 31 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes:

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- älter als 40 Jahre ist und mindestens 3 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen gemäss Art. 32 Abs. 1 bzw. 2 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 35 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte verstorben ist.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von 10 Jahren übersteigenden Altersmonat um 0.25 % gekürzt. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁶ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 40 % des versicherten Lohns, zahlbar, bis der verstorbene Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte. Danach beträgt die Ehegattenrente 60 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparkonto des verstorbenen Versicherten auf Basis des zum Zeitpunkt des Todes versicherten Lohns, rechnungsmässig mit den Sparbeiträgen der Beitragsvariante Standard und dem Projektionszins, bis zum ordentlichen Pensionierungsalter hochgerechnet.

⁷ Stirbt der Versicherte infolge Krankheit, ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 20. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

⁸ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Invalidenrentners beträgt 40 % des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zahlbar, bis der verstorbene Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte. Danach beträgt die Ehegattenrente 60 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparkonto des verstorbenen Invalidenrentners auf Basis des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, rechnungsmässig mit den Sparbeiträgen der Beitragsvariante Standard und dem Projektionszins, bis zum ordentlichen Pensionierungsalter hochgerechnet.

⁹ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Altersrentners beträgt 60 % der zuletzt ausgerichteten Rente. Vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 8. Rentenanteile, die dem Altersrentner im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente.

¹⁰ Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter, wird die Ehegattenrente auf die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

¹¹ Beträgt die jährliche Ehegattenrente weniger als 6 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 32 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft sowie an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- b) Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- c) Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
- d) Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.
- e) Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstaben b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person unterzeichnet und vor dem Tod bei der Pensionskasse eingereicht worden sein.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der ordentlichen Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern:

- a) die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte, und
- b) ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:

- a) den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat; oder
- b) in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.

² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

⁶ Die Waisenrente entspricht 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der vom Alters- oder Invalidenrentner bezogenen Rente bzw. des Rentenanspruchs, auf den der Versicherte ohne Leistungsaufschub (Art. 14 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 3) bzw. Überentschädigung (Art. 45) Anspruch gehabt hätte. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt. Rentenanteile, die dem Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

⁷ Beträgt die jährliche Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 35 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
- c) natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist, oder die Person, die mit dem Versicherten bzw. dem Alters- oder Invalidenrentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a. bis c.:
 - aa) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - bb) die Eltern;
 - cc) die Geschwister;
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. bis d. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 7 oder 8 zur Hälfte ausgerichtet.

³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a. und c. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und d. aa. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

⁴ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben c., wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁵ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 d. und e. haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

⁶ Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung der versicherten bzw. rentenbeziehenden Person gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen ausgerichtet.

⁷ Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. allfälliger Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.

⁸ Beim Tod eines Altersrentners (einschliesslich einer Person während dem Leistungsaufschub gemäss Art. 14 Abs. 3) entspricht das Todesfallkapital 300 % der jährlichen Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Leistungen.

⁹ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Pensionskasse.

6. Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 36 Frühpensionierungskonto

Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

Art. 37 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 19 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise auskaufen, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt.

² Einkäufe des Versicherten können dem Frühpensionierungskonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das aktuelle Sparguthaben auf dem Sparkonto den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Frühpensionierungskontos gemäss Anhang A 5, abzüglich des bereits vorhandenen Guthabens im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Sparkonto die definierten maximalen Einkaufssummen gemäss Anhang A 2, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
- Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die Altersrente auf das zulässige Mass (maximal 105 Prozent der bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierten Altersrente) gekürzt.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Lohn bestimmt.

Art. 38 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Versicherten besteht aus:

- allfälligen auf dem Frühpensionierungskonto getätigten Einkäufen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 49);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Frühpensionierungskontos infolge Teilpensionierung.

Art. 39 Frühpensionierungskonto eines Invalidenrentners

¹ Bei einem Invalidenrentner wird das Frühpensionierungskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 38 sowie den Zinsen.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalid versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 40 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 22 Abs. 2 den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 22 Abs. 1.

Art. 41 Verwendung des Frühpensionierungskontos

¹ Das Frühpensionierungskonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Frühpensionierungskonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Frühpensionierungskonto wird wie folgt verwendet:

- a) bei der Pensionierung wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos auf das Sparkonto umgebucht;

b) im Todesfall wird das Frühpensionierungskonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 2 bis 6 und Abs. 9 sinngemäss;

c) im Fall des Austritts des Versicherten wird das Frühpensionierungskonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 42 bis 44.

7. Austritt

Art. 42 Voraussetzung

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Vorbehalten bleibt die externe Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 5. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 43 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der drei nachfolgenden Berechnungen ergibt:

a) Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto sowie dem Frühpensionierungskonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird mindestens mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Sobald die Pensionskasse über die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung verfügt, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

b) Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:

- den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträgen samt Zinsen;
- einem Zuschlag auf den verzinnten Sparbeiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %.

c) Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: Sie entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

³ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 44 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des austretenden Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.

² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

³ Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.

⁴ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁵ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a) der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b) der Versicherte in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c) die Austrittsleistung weniger als einem Jahresbeitrag (= Sparbeitrag) des Versicherten entspricht.

Unterliegt der Versicherte, welcher die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 2 an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

8. Koordination der Leistungen und Vorleistungen

Art. 45 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens bzw. 90 % des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen der Militärversicherung;
- d) Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- e) Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- f) Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- g) ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatz-einkommen (mit Ausnahme des Zusatz-einkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird).

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.

⁴ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Kürzung nicht angerechnet.

⁶ Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.

⁷ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Sparguthabens sowie das Todesfallkapital aus dem Frühpensionierungskonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.

⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 46 Sicherung der Leistungen und Vorleistungen

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 49 und Art. 50.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

9. Auszahlungsbestimmungen

Art. 47 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze Schweizer Franken gerundeten Beträgen am Anfang des Monats an die vom Versicherten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in Länder erfolgt, welche nicht von Art. 89c BVG und Art. 25d FZG betroffen sind, sowie entsprechende Wechselkursgebühren, gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.

⁴ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

⁵ Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

10. Anpassung der laufenden Renten

Art. 48 Anpassung der laufenden Renten

¹ Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse erläutert.

² Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

11. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 49 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über den Erhalt des Vorsorgeschutzes mit.

³ Ausländische Scheidungsurteile sind durch ein Schweizerisches Scheidungsgericht als anerkennbar und vollstreckbar zu erklären, sowie hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs, soweit dies notwendig ist, ergänzen zu lassen.

⁴ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus

- a) dem Frühpensionierungskonto;
- b) dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.

⁵ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.

⁶ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparkontos des Invalidenrentners gemäss Art. 21 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Invalidenrente und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnete Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechnete Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

¹⁰ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Sparguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:

- a) dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos;
- b) dem Frühpensionierungskonto.

Art. 50 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20 000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Wurden in den letzten drei Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

² Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

³ Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

⁴ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden wären, verlangen.

⁵ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er insbesondere die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

⁶ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁷ Bei einem Vorbezug reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus

- a) dem Frühpensionierungskonto;
- b) dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.

⁸ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags muss mindestens CHF 20 000 betragen und ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter zulässig. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für die Rückzahlung der Finanzierung des Erwerbs von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

⁹ Mit dem Betrag der (Teil-)Rückzahlung wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt. Der BVG-Teil wird dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge auf:

- a) dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos;
- b) dem Frühpensionierungskonto.

12. Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation

Art. 51 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100 % liegt. Die Massnahmen gemäss Abs. 2 gelten jeweils für das Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt.

² Der Stiftungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die nachfolgenden Grundsätze:

- a) Die Massnahmen sind so zu treffen, dass sie aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden Modellannahmen und gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Unterdeckung innert fünf bis sieben Jahren beheben.
- b) Arbeitgeber und Versicherte (ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag) entrichten einen zusätzlichen Beitrag (Sanierungsbeitrag).
- c) Während der Dauer der Unterdeckung entspricht die Verzinsung der Konten höchstens dem Mindestzinssatz gemäss BVG. Sie kann unter den Mindestzinssatz gesenkt werden (Minderverzinsung).
- d) Die Sanierungslast des Arbeitgebers und der Versicherten sollen gleichmässig verteilt sein.

³ Die Arbeitgeber können zusätzlich Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 52 Rückstellungen

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungen. Diese sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 53 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

13. Informations- und Meldepflichten

Art. 54 Informationspflicht der Pensionskasse

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherungsausweis erstellt, der über die Höhe der vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto und dem Frühpensionierungskonto, der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Richter die dafür notwendigen Angaben zur Verfügung.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von reglementarischen Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine schriftliche Bestätigung ihrer Leistungen.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt ihnen die Geschäftsstelle zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 55 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

² Der Versicherte bzw. der Rentenbezüger sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Pensionskassenverwaltung innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten zu Beginn jedes Schuljahrs bzw. zu Beginn jedes Studiensemesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

⁶ Die Versicherten und Rentenbezüger haben der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:

- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern;
- den Tod von Rentenbezügern;
- die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern.

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind in einem separaten Dokument geregelt.

Art. 57 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt. Für eine Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

² Künftige Änderungen im Vorsorgereglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 58 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 59 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Version des Reglements sowie die dazu gehörenden Nachträge und Ausführungsbestimmungen.

Zürich, 10. Januar 2017

Der Stiftungsrat

Pensionskasse
der Siemens-Gesellschaften
in der Schweiz
Freilagerstrasse 40
CH-8047 Zürich
Tel.: +41 585 586 700
Fax: +41 585 586 701

www.pk-siemens.ch